

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2022 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Landespflegegeld

1. Das Wichtigste in Kürze

Landespflegegeld gibt es in verschiedenen Ländern, aber hinter dem gleichen Namen stehen verschiedene Leistungen. Das Landespflegegeld in Berlin, Brandenburg, Bremen und Rheinland-Pfalz bekommen Menschen mit Behinderungen. Das Landespflegegeld Bayern bekommen alle Pflegebedürftige ab dem Pflegegrad 2, unabhängig von deren Einkommen oder Vermögen.

2. Bayern

(BayLPfIGG)

Das Landespflegegeld Bayern wurde 2018 in Bayern zur zusätzlichen Unterstützung von Pflegebedürftigen eingeführt.

Landespflegegeld Bayern erhalten

- Pflegebedürftige ab [Pflegegrad 2](#)
- mit Hauptwohnsitz in Bayern zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Das umfasst sowohl Pflegebedürftige im Pflegeheim als auch in häuslicher Pflege.

Das Landespflegegeld Bayern beträgt **1.000 € pro Jahr**.

Der **Antrag** muss spätestens zum 31.12. eines jeden Jahres beim Bayerischen Landesamt für Pflege eingereicht werden. Auch ein Online-Antrag ist möglich. Dem Antrag muss eine Kopie des Bescheids über die Feststellung des Pflegegrads sowie eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses beigelegt werden. Nähere Informationen zur Antragstellung sowie Zugang zum Online-Antrag und den Formularen unter www.lfp.bayern.de > [Aufgaben](#) > [Landespflegegeld](#) .

Dort gibt es auch weitere Informationen zum Landespflegegeld Bayern. Oder via E-Mail an landespflegegeld@lfp.bayern.de .

3. Berlin

(LPfIGG)

Landespflegegeld Berlin erhalten folgende Personen in der angegebenen Höhe:

- Blinde Menschen jeden Alters und ihnen gleichgestellte Personen.
Höhe: 645,12 € monatlich.
Näheres unter [Blindenhilfe Landesblindengeld](#) .
- Blinde Menschen, die gleichzeitig gehörlos sind.
Höhe: 1.189 € monatlich.
Näheres unter [Merkzeichen TBl](#) .
- Hochgradig Sehbehinderte.
Höhe: 161,28 € monatlich.
- Hochgradig Sehbehinderte, die gleichzeitig gehörlos sind.
Höhe: 322,56 € monatlich.
- Gehörlose Menschen.
Höhe: 161,28 € monatlich.
Näheres unter [Gehörlosengeld](#) .

Informationen zum Antragsverfahren (erforderliche Unterlagen, Kontaktdaten, Antragsformular usw.) im Service-Portal Berlin unter <https://service.berlin.de/> > [Suche nach "Landespflegegeldgesetz"](#) .

3.1. Anrechnung und Kürzung von Landespflegegeld in Berlin

Ab Pflegegrad 2 werden Leistungen der [Pflegekasse](#) teilweise auf das Landespflegegeld angerechnet. Erhalten Pflegebedürftige Geld- oder Sachleistungen bei [häuslicher Pflege](#), [teilstationärer Pflege](#) oder [Kurzeitpflege](#) werden

- bei Pflegegrad 2 145,36 € (46 % des Pflegegelds bei Pflegegrad 2),
- bei Pflegegrad 3, 4 und 5 179,85 € (33 % des Pflegegelds bei Pflegegrad 3) angerechnet.

Den Pflegebedürftigen bleiben jedoch immer 50 % des jeweils nach Pflegegrad gewährten Betrages.

Das Landespflegegeld kann mit Leistungen der Hilfe zur Pflege verrechnet werden.

Wer Landesblindengeld bekommt und länger als 1 Monat in einer stationären Einrichtung lebt, bekommt nur noch im Aufnahmemonat Landespflegegeld. Ab dem 1. des Folgemonats gibt es bei

- Blindheit und Taubblindheit: 594,50 €.
- hochgradiger Sehbehinderung und Gehörlosigkeit: 80,64 €

4. Brandenburg

(LPfIGG)

Landespflegegeld Brandenburg erhalten folgende Personen in der angegebenen Höhe:

- Personen mit einem [Grad der Behinderung](#) (GdB) von 100 (Verlust beider Beine im Oberschenkelbereich oder Verlust beider Hände oder Lähmungen oder gleichartige Behinderungen), die keinen Anspruch auf [Pflegeleistungen](#) (SGB XI) haben und bei denen ein Betreuungsbedarf besteht, um die körperliche Mobilität und die hauswirtschaftliche Versorgung zu sichern.
Höhe: 192,40 € monatlich.
- Blinde Menschen und ihnen gleichgestellte Personen.
Höhe: 345,80 € (Erwachsene, vor dem 18. Geburtstag die Hälfte) monatlich.
Näheres unter [Blindenhilfe Landesblindengeld](#).
- Gehörlose Menschen, die keinen Anspruch auf [Pflegeleistungen](#) haben.
Höhe: 106,60 € monatlich.
Näheres unter [Gehörlosengeld](#).

Informationen zu Voraussetzungen und Antrag unter <https://msgiv.brandenburg.de > Themen > Soziales > Soziale Leistungen>. Der Antrag ist beim Sozialamt zu stellen, das für den Wohnort des Menschen mit Behinderung zuständig ist.

4.1. Anrechnung und Kürzung von Landespflegegeld in Brandenburg

Wenn blinde Menschen zuhause gepflegt werden und Leistungen der [Pflegeversicherung](#) ([Pflegegeld](#), [Pflegesachleistung](#), [Kombinationsleistung](#)) erhalten, werden diese zu 50 % auf das Landespflegegeld angerechnet. Der entsprechende Betrag wird auch bei privaten Pflegeversicherungsleistungen oder Beihilfe vom Landespflegegeld abgezogen.

- Bei Pflegegrad 2 und Pflegegeld der Pflegeversicherung beträgt das Landespflegegeld 187,80 €.
- Bei Pflegegrad 3 und Pflegegeld der Pflegeversicherung beträgt das Landespflegegeld 73,30 €.
- Bei Pflegegrad 4 und 5 wird kein Landespflegegeld gezahlt, da das Pflegegeld der Pflegeversicherung höher als das Landespflegegeld ist.
- Auch bei Pflegesachleistung wird kein Landespflegegeld gezahlt, weil diese höher als das Landespflegegeld ist.
- Bei Kombinationsleistung kommt es auf die prozentuale Aufteilung an.

Bei Anspruchsberechtigten des Landespflegegelds, die eine teilstationäre Einrichtung besuchen, wird das Pflegegeld gekürzt. Bei 5 Ganztagesbetreuungen pro Woche sind dies in der Regel 20 % des gewährten Betrages.

Wer in einer vollstationären Einrichtungen lebt, verurteilt ist und im Gefängnis sitzt oder von einem anderen Kostenträger Entschädigungen für die Behinderung bekommt, hat keinen Anspruch auf Landespflegegeld.

5. Bremen

(LPfIGG)

Landespflegegeld Bremen erhalten blinde Menschen (Näheres unter [Blindenhilfe Landesblindengeld](#)) und Menschen mit Schwerstbehinderung. Als schwerstbehindert gelten:

1. Menschen mit Behinderungen der oberen Extremitäten, die dem Fehlen beider Hände gleichkommen (Ohnhänder) mit einer weiteren wesentlichen Behinderung
2. Personen mit Verlust beider Arme im Bereich der Oberarme
3. Personen mit Verlust dreier Gliedmaßen
4. Personen mit Lähmungen oder sonstigen Bewegungsbehinderungen, wenn die Behinderungen dem Verlust dreier Gliedmaßen gleichkommen
5. querschnittsgelähmte Menschen mit Blasen- und Mastdarm lähmungen,
6. hirngeschädigte Menschen mit schweren psychischen und psychischen Störungen und Gebrauchsbehinderung mehrerer Gliedmaßen
7. andere Personen, deren dauerndes Krankenlagen erfordernder Leidenszustand oder deren Pflegebedürftigkeit so außergewöhnlich ist, dass ihre Behinderung der Behinderung in den Nummern 1 bis 6 genannten Personen vergleichbar ist

Das Landespflegegeld Bremen beträgt **474,17 €** monatlich. Kinder ab dem 1. Geburtstag erhalten die Hälfte. Auch Menschen, die in einer Einrichtung leben und bei denen die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln getragen werden, erhalten die Hälfte.

Weitere Informationen, das Antragsformular und die zuständigen Stellen stehen unter www.service.bremen.de > [Dienstleistungen](#) > [Suche nach "Landespflegegeld"](#) > [Landespflegegeld für blinde und schwerstbehinderte Menschen](#) .

5.1. Anrechnung und Kürzung von Landespflegegeld in Bremen

Neben dem Landespflegegeld Bremen kann auch [Hilfe zur Pflege](#) oder [Blindenhilfe](#) beantragt werden. Das Landespflegegeld wird dann ganz oder teilweise angerechnet, d.h.: Die Sozialhilfe verringert sich. [Pflegeleistungen](#) werden voll auf das Landespflegegeld Bremen angerechnet.

6. Rheinland-Pfalz

(LPfIGG)

Menschen mit Schwerbehinderung mit einem [Grad der Behinderung](#) (GdB) von 100 erhalten in Rheinland-Pfalz monatlich **384 €** Landespflegegeld. Kinder ab dem 1. Geburtstag erhalten die Hälfte. Das Landespflegegeld Rheinland-Pfalz gibt es **nicht** für

- Menschen, die länger als 4 Wochen in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen sind.
- Menschen mit Sehbehinderung, wenn die Behinderung allein aus der Sehbehinderung resultiert. Sie haben Anspruch auf Landesblindengeld. Näheres unter [Blindenhilfe](#) .

6.1. Anrechnung und Kürzung von Landespflegegeld in Rheinland-Pfalz

Bei **häuslicher Pflege** ([Pflegegeld](#) , [Pflegesachleistung](#) , [Kombinationsleistung](#)) werden Leistungen in Höhe des Pflegegelds angerechnet. In der Regel wird dann nur bei Pflegegrad 2 Landespflegegeld in Höhe von 68 € gezahlt (384 € Landes-PG - 316 € PG), weil bei höherem Pflegegrad das Pflegegeld der Pflegeversicherung höher ist als das Landespflegegeld.

Bei Menschen mit Behinderungen, die **Landesblindengeld** bekommen, wird dieses zu 40 % angerechnet, d.h.: Erwachsene bekommen 410 € Landesblindengeld plus 220 € Landespflegegeld, Kinder ab dem 1. Geburtstag die Hälfte.

Besuchen Menschen mit Behinderung **zeitweise eine Einrichtung** ("teilstationäre Betreuung"), Kita oder Schule, wird das Landespflegegeld je nach Dauer des Aufenthalts um bis zu 25 % gekürzt.

6.2. Information und Antrag

Detaillierte Informationen, Ansprechstellen und Antrag unter www.bus.rlp.de : Im Suchfeld **Wo?** den Wohnort eingegeben und im Suchfeld **Was?** "Landespflegegeld".

7. Anrechnung auf andere Leistungen

Landespflegegeld ist nicht steuerpflichtig. Bei Menschen, die Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II (Hartz IV) oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen, wird es nicht auf das Einkommen oder Vermögen angerechnet. Näheres zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen unter [Sozialhilfe > Einkommen](#) , [Sozialhilfe > Vermögen](#) und [Arbeitslosengeld II > Einkommen und Vermögen](#) .

7.1. Abgrenzung zu anderen Leistungen

Das Landespflegegeld ist eine andere Leistung als das [Pflegegeld](#) der Pflegekasse. Suchen Betroffene nach <https://www.betanet.de/pdf/1515>

Informationen zum Landespflegegeld, erhalten sie oft Hinweise zum Landesblindengeld, Landespflegegeld für Blinde oder Blindenhilfe. Gesetzlich sind die Leistungen der Pflegeversicherung im Sozialgesetzbuch (SGB XI), das Landespflegegeld im Landespflegegeldgesetz (LPfGG) oder im Landesblindengeldgesetz (LBIGG) geregelt. Das Landespflegegeld kann **zusätzlich** zu den Leistungen der Pflegeversicherung beantragt werden, wird jedoch mit diesen Leistungen verrechnet und ggf. gekürzt. In den einzelnen Bundesländern gelten unterschiedliche Anspruchsvoraussetzungen.

8. Verwandte Links

[Häusliche Pflege Pflegeversicherung](#)

[Hilfe zur Pflege](#)

[Nachteilsausgleiche bei Behinderung](#)

[Pflegegeld](#)

[Ratgeber Pflege](#)

[Pflege > Leistungen](#)

[Tages- und Nachtpflege](#)

[Vollstationäre Pflege](#)